



ZÖLLNER & ZÖLLNER

Neuer sozialversicherungsrechtlicher Rahmenvertrag für grenzüberschreitende Telearbeit – hybrides Arbeiten 2.0

Ab dem 1. Juli 2023 darf ein Mitarbeiter in deutsch-niederländischen Situationen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 50% von seiner Arbeitszeit in seinem Wohnland arbeiten und trotzdem im Niederlassungsland des Arbeitgebers sozialversichert sein, bzw. bleiben.

Damit führt grenzüberschreitende Telearbeit vom Home Office aus nicht in allen Fällen zu Änderungen der Sozialversicherungspflicht. Ist z.B. arbeitsvertraglich vereinbart, dass der Mitarbeiter fünf Tage in den Büroräumen des Arbeitgebers in den Niederlanden arbeitet, ist der Mitarbeiter in den Niederlanden sozialversichert. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer nun, dass der Arbeitnehmer zwei Tage pro Woche in und von seinem Home Office in Deutschland aus arbeiten darf, würde dies dazu führen, dass der Arbeitnehmer nicht länger in den Niederlanden, sondern in Deutschland sozialversichert werden müsste. Mittels eines Ausnahmeantrags nach dem neuen Rahmenvertrag kann ab dem 1. Juli 2023 erreicht werden, dass der Mitarbeiter weiterhin in den Niederlanden sozialversichert bleiben kann.

Diese Ausnahme von den europäischen Bestimmungen zur Sozialversicherung gilt nur bei grenzüberschreitender Telearbeit und nur für Länder, die den entsprechenden EU-Rahmenvertrag unterschrieben haben. Sowohl Deutschland als die Niederlande sind dem Vertrag im Juni 2023 beigetreten. Ab dem 1. Juli 2023 können betroffene Arbeitnehmer daher einen entsprechenden Antrag stellen; in den Niederlanden beim SVB und in Deutschland bei der DVKA.

Die Antragsvoraussetzungen lauten wie folgt:

1. Der Antragssteller muss Arbeitnehmer/in sein;
2. Der Antragssteller wohnt und arbeitet bis zu 50% seiner Arbeitszeit in einem EU- Land;
3. Der Arbeitgeber sitzt in einem anderen EU- Land;
4. Beide Länder sind dem Rahmenvertrag beigetreten;
5. Es geht um grenzüberschreitende Telearbeit.

Wichtig hierbei ist, dass es sich beim Wohnland des Arbeitnehmers und Niederlassungsland des Arbeitgebers um verschiedene EU-Länder handelt. Es kann auch mehrere Arbeitgeber geben, die alle in demselben EU-Land ansässig sind.

Unter Telearbeit versteht man eine Tätigkeit, die ortsunabhängig erfolgt und bei der die Arbeitnehmer technisch mit dem Arbeitgeber bzw. dessen Arbeitsumgebung verbunden sind.

Der Rahmenvertrag trägt daher der Situation Rechnung, die sich seit der Corona-Pandemie durchgesetzt hat, nämlich das teilweise Arbeiten im Büro des Arbeitgebers und von zu Hause aus.

Stand: 13. Juli 2023



ZÖLLNER & ZÖLLNER

In der Zeit vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 kann der Antrag noch nachträglich gestellt werden, d.h. bis zu einem Jahr rückwirkend, sofern die Sozialversicherungsbeiträge in der Zeit ausschließlich in dem Antrags-EU-Land gezahlt wurden. Ab dem 1. Juli 2024 kann maximal 3 Monate rückwirkend ein Antrag gestellt werden.

Gerne prüfen wir mit Ihnen, ob für Ihre Arbeitnehmer ein Antrag sinnvoll ist und unterstützen bei der Antragsstellung.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Telefon: + 49 2932 96 180

Frau Ann Kathrin Oberbremer Rechtsanwältin | advocaat
a.oberbremer@zoellner-zoellner.de

Frau Friederike Juncker Rechtsanwältin | advocaat
f.juncker@zoellner-zoellner.de



ZÖLLNER & ZÖLLNER

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Freiheitsstraße 15, 59759 Arnsberg
HRB 9482 AG Arnsberg
USt-IdNr.: DE275766380